

lischen Religion und im Willen zum Fortschritt übereinstimmten, so gab es doch in einzelnen Punkten und Formulierungen Unterschiede, die besonders später in der Diskussion um eine neue Verfassung hervortraten.

Die Vorstellungen und Demokratisierungsforderungen beider Parteien waren aus der Sicht des Jahres 1919 als radikal und teilweise sogar als revolutionär zu bezeichnen. Beide Parteien haben bei der Erstellung einer neuen Verfassung intensiv mitgearbeitet. Einen Grossteil ihrer Ideen konnten sie in die Verfassung von 1921 einbringen.

Umso erstaunlicher ist es, dass das Parteiwesen und seine Bedeutung im Staate in dieser Verfassung nicht verankert wurde. Denn erst durch die Verfassungsnovelle vom 18. Januar 1939, die das Proporzwahlssystem einführte, werden die Begriffe «Wählergruppe» oder «Partei» (Art. 46 und 47) verwendet. Die Bedeutung der Parteien hebt auch das Verhältniswahlgesetz von 1939 hervor, wodurch einem Kandidaten ein Landtagsmandat nur zugesprochen werden kann, wenn sein Name auf einer Liste (der an der Wahl teilnehmenden Wählergruppen) steht.

In den folgenden Jahrzehnten gab es wiederholt Versuche, Vertreter einer dritten oder vierten Partei in den Landtag zu bringen. Ende 1933 betrat eine neue Gruppierung, der «Liechtensteinische Heimat-

Vaterländische Union.

Die Vaterländische Union, eine Partei auf dem Boden katholischer Weltanschauung, hervorgegangen aus der Liechtensteiner Volkspartei und dem Liechtensteiner Heimatdienst, stellt sich folgendes

Program m :

1. Die „Vaterländische Union“ steht auf dem Boden einer demokratischen Monarchie auf parlamentarischer Grundlage im Sinne der Verfassung. Sie tritt ein für die absolute Wahrung der Volksrechte und der staatsbürgerlichen Grundrechte insbesondere der Pressefreiheit.
2. Sie hält unerschütterlich fest am Zollvertragsverhältnis mit der Schweiz und erstrebt eine Vertiefung der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Beziehungen durch die Wiedererrichtung der Gesandtschaft in Bern.
3. Sie fordert gerechte (verhältnismäßige) Vertretung aller politischen Gruppen im Landtag, in der Regierung, in allen Behörden und Kommissionen. Sie pflegt ferner das Studium der ständischen Idee und ihrer Anwendbarkeit auf Liechtenstein und verlangt die möglichste Heranziehung der ständischen Organisationen (Landwirte, Arbeiter, Gewerbetreibende etc.) zur wirtschaftlichen und politischen Mitarbeit im Lande.

Sie erstrebt weiter:

4. Arbeiterschutz.
5. Arbeitsbeschaffung, Hebung der Verdienstmöglichkeit und Erwerbssfähigkeit der Bevölkerung, Förderung des sachlichen Bildungswesens, der Berufsberatung, Unterstützung des Lehrlingswesens, Ausbau des Wirtschaftsamtes als Amt für Berufsberatung, Wirtschaftsstatistik, Amt für Industrie und Handel (Herbeiziehung neuer Industrien), Befestigung dieses Amtes mit einer leistungsfähigen Persönlichkeit.
6. Hebung des Kredites im In- und Auslande.
7. Förderung der Landwirtschaft im Sinne der Schaffung einer möglichst weitgehenden Selbstversorgung, Bodenverbesserung, Schaffung erhöhter Absatzmöglichkeiten agrarischer Produkte, Schutz des heimischen Bodens gegen Ueberfremdung.
8. Vermehrte Aufmerksamkeit für Rhein- und Küfischusbauten.
9. Förderung des Fremdenverkehrs, Ausbau guter Beziehungen zu allen für den Fremdenverkehr in Betracht kommenden Staaten.
10. Ausbau der Jugendfürsorge, berufliche und sportliche Ausbildung der Jugend.

dienst», die politische Szene und gab sogar eine eigene Zeitung heraus. Ihr Programm «Weg mit den Parteien, die uns nur Unheil brachten» sprach aber nur kleine Gruppen in der Bevölkerung an, da die Ziele zu undemokratisch und zu unklar waren. Zudem waren die etablierten Parteien innerhalb von 15 Jahren in der Bevölkerung schon zu stark verwurzelt. Dem Heimatdienst wurde vorwiegend vorgeworfen, dass er importierte Ideen vertrete und einen Ständestaat aufbauen wolle.

1936 verschmolzen die Volkspartei und der Liechtensteinische Heimatdienst zur Vaterländischen Union. Dadurch entstand ein neues und gespannteres Verhältnis zur Bürgerpartei: In ihrem ersten Parteiprogramm forderte die VU unter anderem ein Proporzwahlssystem. (Liechtensteiner Vaterland, 1. Januar 1936)